

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Philipp-See geschaffen werden. Die hierdurch gewonnene regenerative Energie leistet einen Beitrag zur Klimawende ohne zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes:

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage im Rathaus statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“, Bad Langenbrücken mit Textlichen Festsetzungen, Begründung, sowie dem Untersuchungskonzept für den Umweltbericht zum Bebauungsplan werden

vom Freitag, den 27.05.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 29.06.2022

im Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, im Flur des 2. Obergeschosses, während den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 a Absatz 4 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan zudem auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn (Link: <https://www.bad-schoenborn.de> unter Aktuelles/ Planverfahren/Planoffenlagen) abrufbar.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“ umfasst folgende Dokumente:

- Zeichnerischer Teil
- Textteil
- Begründung
- Untersuchungskonzept für den Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Bad Schönborn abgegeben werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift: Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn
- E-Mail: jasmin.rausch@bad-schoenborn.de
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift: Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Jasmin Rausch / Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Tel.: 07253/870-401

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB können nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemeinde Bad Schönborn, den 25.05.2022

gez.

Klaus Detlev Hüge

Bürgermeister